

**AKTUELLES**

Ab dem 1. Juni 2024 sind im Bereich der katholischen Kirche und ihrer Caritas sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen grundsätzlich\* nicht mehr zulässig.

Mit Sachgrund dürfen Arbeitsverträge dann längstens für sechs Jahre befristet werden, innerhalb dieses Zeitraums sind max. zwölf Verlängerungen zulässig.

\*Definierte Ausnahmen "grundsätzlich" bedeutet:

Nur in **drei definierten Ausnahmefällen** darf noch sachgrundlos bis zur Dauer von zwölf bzw. 21 Monaten befristet werden.

- **zwölf Monate**, wenn der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird
- **21 Monate**, wenn eine Einrichtung eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient
- **21 Monate**, wenn der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.

Der Beschluss kam am 22. Januar 2024 im Vermittlungsausschuss der „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ (ZAK) zustande.

**Der Beschluss tritt, vorbehaltlich der Veröffentlichung in den kirchlichen Amtsblättern, am 1. Juni 2024 in Kraft.**

Die ZAK ist für die Rahmenbedingungen, insbesondere Befristung von Arbeitsverhältnissen, des kirchlichen Arbeitsrechts der katholischen Kirche und ihrer Caritas zuständig.

**MAVO**

**Folgende Regelungen werden erneut verlängert:**

**Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Würzburg (MAVO)**

**§ 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung wird wie folgt geändert:**

In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt: „Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 5 Satz 1.“

**§ 4 Mitarbeiterversammlung wird wie folgt geändert:**

a) Die bestehenden Sätze werden zum Absatz 1. b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Bei der Mitarbeiterversammlung kann die Teilnahme einzelner oder aller in Absatz 1 genannter Personen an der Versammlung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die Teilnahme-möglichkeit sichergestellt ist und sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Versammlung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

**Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01. Mai 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.**

**Alle Änderungen werden nochmal per Mail verschickt und zusätzlich auf unsere Homepage gestellt.**

**TERMINVORSCHAU 2024**

**Infotage Bereich Kita:  
Montag, 17.06.**

**Infotag Bereich Schule  
Montag, 03.06.**

**Infotag Bereich Pflege:  
Montag, 29.04. und 10.06.**

**Infotag Bereich Verwaltung:  
Donnerstag, 27.06.**

**Arbeitsgruppe Arbeitsrecht:  
Donnerstag, 11.07., Mittwoch, 13.11.**

**MITGLIEDERVERSAMMLUNG  
Montag, 21.10.**

### OFT NACHGEFRAGT

Immer wieder erreichen uns Fragen rund um das Thema „**Fort- und Weiterbildung**“. Vor allem geht es dabei um die Frage, welche Fortbildungen angeordnet sind und welche nicht.

Hier gibt es Trägerabhängig sehr unterschiedliche Auffassungen.

Die beste Möglichkeit dieses Thema bei Unstimmigkeiten zu lösen, ist eine Dienstvereinbarung abzuschließen (§ 38, 10 MAVO).

Hier können genaue Bedingungen und Voraussetzungen für die Wahrnehmung einzelner Fort- und Weiterbildungsangebote festgehalten werden.

#### Hier einige Hinweise und Arbeitshilfen:



Diag MAV-B Freiburg



AVR Caritas §10, Abs. 6 AT und §10 a

Weitere Informationen auch im:

**Lexikon der MAV** (Bund-Verlag) – dieses Buch sollte bei keiner MAV fehlen.

In der nächsten **Arbeitsgruppe Arbeitsrecht**, am **11.07.2024**, werden wir uns intensiver mit dem Thema befassen und ggf. eine Musterdienstvereinbarung erstellen.

### Fortbildungsanspruch für MAV

Jedes Mitglied der Mitarbeitervertretung kann während seiner vierjährigen Amtszeit **insgesamt maximal drei Wochen** an Schulungsveranstaltungen teilnehmen. Es besteht Anspruch auf **Freistellung** und **Kostenübernahme** (§ 16 und § 17 MAVO).

#### Anbieter und Informationen:

<http://www.kifas.org>  
<http://www.benediktushoehe.de>  
<http://www.pesch-bildet.de>  
<http://www.diag-mav-wue.de>

**Der Schulungsanspruch kann bis zum Ende der Amtszeit in Anspruch genommen werden.**

### A– Z der MAV-Arbeit

#### Fachkenntnisse:

Du brauchst nicht alles zu wissen – aber solltest wissen, wo es steht und wen du dazu fragen kannst!

Grundlegende Kenntnisse sind absolut notwendig, damit du Problemstellungen überhaupt erkennen kannst.

Auskennen solltest du dich unbedingt in unserer MAVO, in den AVR und in Grundzügen des Arbeitsrechtes. Nicht alles auf einmal, aber dranbleiben!

Lese Fachliteratur, besuche Schulungen und nutze unsere Infotage.

#### Freistellung

Die MAV-Tätigkeiten finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Dazu kann sich aber das MAV-Mitglied nicht selbst vom Dienst befreien, sondern die Freistellung wird generell vom Dienstgeber gewährt.

**Aber:** Auf die erforderliche Freistellung besteht ein Rechtsanspruch mit Abmeldepflicht.

#### Vereinfacht ausgedrückt:

**Wenn du MAV-Tätigkeit wahrnehmen willst, musst Du dies Deinem Dienstgeber mitteilen, dieser darf nicht nein sagen.** Es ist sicher sinnvoll, die Handhabung mit dem Dienstgeber zu besprechen.

In den meisten Einrichtungen reicht die Information aus.

Auch wenn die MAV-Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit stattfindet, gibt es bisher kaum Probleme mit der Gewährung des zustehenden Freizeitausgleiches.

#### Online-Erfahrungsaustausch

Nächster Termin:  
Dienstag, den **14.05.2024, 9–10:30 Uhr**

Hier besprechen wir aktuelle Fragen/Themen.